

GZ 466/32-III/C/98

„Schmutzzulage“ – pauschalierte Aufwandsentschädigung
gem. § 20 Absatz 1 Gehaltsgesetz 1956;
„Infektionszulage“ – pauschalierte Aufwandsentschädigung und
Gefahrenzulage gemäß § 20 Absatz 1 bzw. § 19b Gehaltsgesetz 1956;
Erweiterung des Bezieherkreises

Verteiler: VII,N
Sachgebiet: „Schmutzzulage“ und „Infektionszulage“ –
Erweiterung des Bezieherkreises
Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 1 und § 19b GG 1956,
bei Vertragsbediensteten im Zusammenhalt mit
§ 22 Abs. 1 VBG 1948
Geltung: unbefristet

RUNDSCHREIBEN Nr. 65/1998

An alle
Dienststellen

Das Bundesministerium für Finanzen hat über auf Anregung des Zentralausschusses für Bundesbedienstete ergangenen ho. Antrag der Erweiterung des Bezieherkreises für die sogenannte „Schmutzzulage“ (Aufwandsentschädigung gemäß § 20 Absatz 1 GG 1956) ab 1. Oktober 1998 wie folgt zugestimmt:

- Reinigungskräfte in Bauhöfen und Werkstätten an höheren technischen Lehranstalten,
- Reinigungskräfte in Übungskindergärten der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik.

Des weiteren hat das Bundesministerium für Finanzen der Festsetzung einer „Infektionszulage“ (Gefahrenzulage gemäß § 19b und Aufwandsentschädigung gemäß § 20 Abs. 1 GG 1956) mit gleicher Wirksamkeit für jene Bedienstete an höheren technischen Lehranstalten, die bei der Reinigung von Labors, in denen mit chemischen Substanzen gearbeitet wird, Infektionsgefahren (Restchemikalien) ausgesetzt sind, zugestimmt und zwar,

	Gefahrenzulage v.H. von V/2	Aufwandsentschädigung S
a) wenn die gefährdende Tätigkeit im Durchschnitt mindestens eine Stunde täglich dauert	0,5 monatlich	60,-- monatlich
b) wenn die gefährdende Tätigkeit im Durchschnitt mehr als vier Stunden täglich dauert	1,0 monatlich	90,-- monatlich

Wien, 10. Jänner 1999

Für die Bundesministerin:

Dr. Liebsch

F.d.R.d.A.: